

## 2.

Eben so haben die Gerichtsbehörden, vom heurigen Jahre an, statt, wie bisher, zweimal, nämlich zu Ende der Monate Juni und December jeden Jahres, die Ein- sendung der dem Steuer-Aerario zu berechnenden Stempelnachschuß-, Straf- und Confiscations-Gelder an die betreffende Steuereinnahme nur einmal, und zwar ebenfalls am Schlusse jeden Jahres, zu bewerkstelligen, oder, nach Befinden, bei Vermeidung der ge- setzlichen Strafe, einen Vacatschein einzureichen.

Um eine Gleichförmigkeit hierunter zu erlangen, werden den Gerichtsbehörden For- mulare zugefertigt werden, wonach künftig die Berechnungen der gedachten Nachschuß-, Straf- und Confiscations-Gelder, ingleichen die Vacatscheine einzurichten sind.

## 3.

Was die Form der von den mit der Stempelverwaltung beschäftigten Behörden zu haltenden Manuale und abzulegenden Rechnungen anlangt, so sind zwar die künftig eben- falls auf einen ganzjährigen Zeitraum zu erstreckenden Manuale (mit alleiniger Ausnahme des bei den Kreis-Schocksteuer-Einnahmen über die an Stempelimpf von Spielkarten und Kalendern eingegangenen Gelder zu führenden Manuale, zu deren Fertigung gedach- ten Kreiseinnahmen, statt des zeither befolgten, der obgedachten Anweisung unter 9 bei- gefügten Schema, ein anderes Formular mitgetheilt werden wird) auch fernerhin nach den der nürerwähnten Anweisung beigefügten Formularen unter 3, 5, 7 und 10 einzu- richten; bei Ablegung der Rechnungen ist aber eine veränderte einfachere Form zu be- obachten, und Wir behalten Uns vor, den Impofteinnahmen die neuen Formulare, wo- nach die von ihnen abzulegenden Rechnungen von und mit dem heurigen Jahre an zu fertigen sind, noch vor Ablauf dieses Jahres zukommen zu lassen.

## 4.

Es werden daher alle, sowohl auf die zeitherigen Fristen des Abschlusses der Stem- pel-Impofte-Rechnungen, so wie der Ein- sendung der Nachschuß-, Straf- und Confiscations-Gelder, als auch auf die bisherige Rechnungsform Bezug habende, in dem Mandate